

„Generationenbrücke Walldorf e.V.“

Satzung
vom. 22.10.2015

Präambel

Ein langes Leben in einer vertrauten Umgebung ist das, was sich die meisten Menschen wünschen, was aber nicht immer so einfach zu realisieren ist. Das soziale Miteinander hat sich verändert. Nachbarschaft und auch die Großfamilie haben in der Vergangenheit die Unterstützung sichergestellt, die heute neu organisiert werden muss. Niederschwellige Angebote für wenig Geld fehlen, auch in Walldorf.

Grundsätzlich haben die Gesellschaft und auch der Gesetzgeber schon vor einigen Jahren erkannt, dass dieser Ansatz Unterstützens wert ist. „Ambulant vor stationär“ ist eines der Schlagworte dieser Zeit. Aber Schlagworte allein reichen nicht aus die Unterstützung, die tatsächlich erforderlich ist auch zu organisieren.

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Generationenbrücke Walldorf e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist 69190 Walldorf.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Unterstützung von vorrangig älteren, hilfsbedürftigen Walldorfer Bürgern*), mit dem Ziel ein eigenständiges Leben in der vertrauten Wohnung, auch bei Unterstützungsbedarf, zu ermöglichen.
- 2) Gewinnung und Einsatz von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- 3) Förderung des ehrenamtlichen Engagements u.a. durch Organisation und Durchführung von Fortbildungen für die ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- 4) Unterstützung von ehrenamtlichen kommunalen Projekten.

*) weibliche Bezeichnungen sind denen in der Satzung gebrauchten männlichen gleichgesetzt

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zu bestehenden Handwerksbetrieben oder anderen kommerziellen Anbietern darf keine Konkurrenz entstehen.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Walldorf, mit der Auflage, es für soziale Zwecke zu verwenden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für ehrenamtliche Helfertätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme in den Verein.
- 2) Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützen möchte, kann Mitglied werden. Förderung kann durch Geld-, Sach- oder Dienstleistung erfolgen.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündigen.

- 3) Wer den Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4) Vor Ausschluss muss der betreffenden Person – bzw. bei kooperativen Mitgliedern – dem Vorsitzenden oder Verantwortlichen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern.
- 5) Nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss hat der Betroffene eine Einspruchsfrist von vier Wochen.
- 6) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Zur Unterstützung des Vereinszwecks können Mitglieder freiwillig auch höhere Mitgliedsbeiträge entrichten.
- 3) In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Vorstandes ein Mitglied aus sozialen Gründen vom Beitrag befreit werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 – Vorstand

- 1) Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- 3) Ein Vorstandsmitglied scheidet erst nach Wahl des entsprechenden Nachfolgers aus seinem Amt aus, sofern er das Amt nicht niederlegt.
- 4) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Finanzreferenten
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Pressebeauftragten
 - f. bis zu sechs Beisitzern
 - g. ein weiterer Beisitzer wird von der Stadt delegiert
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder der genannten hat Einzelvertretungsrecht.
- 6) Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neue Vorstände für die Restamtszeit nachgewählt. Davon kann abgewichen werden, wenn die Restamtszeit weniger als neun Monate beträgt.
- 7) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Durchführen regelmäßiger Vorstandssitzungen. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Bei Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Einladung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.
 - c. Verwalten und anpassen der Angebotspalette für Hilfesuchende.
 - d. Ablegen des Rechenschaftsberichts vor der Mitgliederversammlung.
 - e. Mitgliederwerbung.
 - f. Werbung neuer ehrenamtlicher Helfer.
 - g. Spendenakquise.
 - h. Schulung ehrenamtlicher Helfer.
 - i. Pressearbeit in der Walldorfer Rundschau und anderen Presseorganen.
 - j. Organisieren von Veranstaltungen für interessierte Bürger.
 - k. Pflege von Kontakten zur Stadt Walldorf, den kirchlichen Einrichtungen und den Vereinen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Kalenderjahr lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich zu einer Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren sowie die notwendigen Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern.
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
 - c. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts durch den Finanzreferenten und des Berichts der Kassenprüfer.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
 - f. Beschluss von Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
 - g. Beschluss der Auflösung des Vereins mit Dreidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
 - h. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von einer Woche vor Versammlungstermin eingereicht werden.
 - i. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - j. Allgemeine Beschlussfassungen erfolgen per offener Abstimmung.
 - k. Die Wahlen zum Vorstand, die Abwahl eines Vorstandmitgliedes oder Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich offen; schriftliche Abstimmung erfolgt sofern mindestens ein Mitglied dies verlangt bzw. sich mehrere Kandidaten für ein Amt bewerben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 – Kassenprüfung

- 1) Der Finanzreferent erstellt auf den Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 2) Zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht vorzulegen.
- 3) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 – Hilfsangebote des Vereins

- 1) Der Verein hat einen Katalog von Hilfsangeboten festgelegt, der den Mitgliedern zur Verfügung steht. Der Hilfskatalog kann bei Bedarf verändert oder ergänzt werden.
- 2) Der Hilfesuchende fordert die notwendige Hilfe beim Verein an. Der Verein organisiert – sofern möglich- den notwendigen Helfer für die angefragte Hilfe.
- 3) Die ehrenamtlich Tätigen bringen sich mit Zeit, Kenntnissen und Fähigkeiten für die Hilfesuchenden ein und erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- 4) Der Hilfesuchende zahlt eine Aufwandsentschädigung.
- 5) Der Verein hat das Ziel angebotene Hilfeleistungen ständig zu verbessern.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- 1) Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Walldorf. Die Stadt Walldorf verwendet dieses Geld unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 13 – Inkrafttreten

Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister auf.
Vorstehende Satzung ist am 22.10.2015 von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen worden.

Walldorf, den 22.10.2015

Roland Portner
Vorsitzender